

Verkehrsministerium 2013

"Sehr geehrte ...,

vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 25.02.2013 betreffend die in § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal den Bezirksvertretungen eingeräumten Entscheidungsbefugnisse zu dort aufgeführten Maßnahmen des § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales nehme ich hierzu Stellung:

In Nordrhein-Westfalen gilt die sogenannte "monistische" Aufgabenstruktur, bei der alle von den Städten und Gemeinden wahrgenommenen Aufgaben als kommunale Aufgaben angesehen werden, die der Selbstverwaltung unterliegen. Dies gilt auch für funktional staatliche Aufgaben wie straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO. Diese sind den kommunalen Straßenverkehrsbehörden als "Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung" übertragen. Es handelt sich dabei um kommunale Aufgaben, bei denen ein staatliches Weisungsrecht im Einzelfall vorbehalten ist. Dennoch gelten auch diese Aufgaben als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten, die der Allzuständigkeit des Rates gemäß § 41 der Gemeindeordnung unterliegen. Der Rat und seine Gremien sind daher grundsätzlich zur Beschlussfassung auch bei Entscheidungen nach § 45 StVO befugt.

Selbstverständlich dürfen diese Beschlüsse nicht gegen materiellrechtliche straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen. Auch wird durch die Entscheidungskompetenzen der kommunalen Gremien nicht das Aufsichts- und Weisungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörden unterlaufen. Soweit diese im Einzelfall Weisungen erteilen, ist die Entscheidungskompetenz des Rates darauf beschränkt, die Ausführung der Weisung durch die Verwaltung zu überwachen und sich über den Stand der Umsetzung informieren zu lassen.

Allein in der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts auf die Bezirksvertretungen liegt daher kein Rechtsverstoß und Anlass für eine aufsichtsbehördliche Beanstandung. Für eine Beschwerde über konkrete Einzelentscheidungen der Stadt Wuppertal bleibt es Ihnen aber selbstverständlich unbenommen, sich an die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese könnte bei Rechtsverstößen von ihrem Weisungsrecht im Einzelfall Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

- NAME ENTFERNT -

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Leiterin des Referats III B 1

"Straßenrecht, Umweltschutz in der Straßenplanung,
Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs"
40190 Düsseldorf"